1. Ausfertigung

Anschlußblatt 1




Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Scha 115 und bildet mit dem Blatt 1 ~~dem Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.81. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand Sep. 1989 überein.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 24. OKTOBER 1989 Der Oberstadtdirektor
Lamping
Stadt. Vermessungsdirektor
Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 30.06.1988 nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dortmund, den 01.07.1988 Der Oberstadtdirektor
Halm
Ratsmitglied

Die vom Rat der Stadt am 30.06.1988 nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.
Dortmund, den 06.09.1988 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Rat der Stadt hat am 15.06.1989 nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, den Bebauungsplan mit Begründung öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 16.06.1989 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Oberbürgermeister
Halm
Ratsmitglied

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) einen Monat vom 24.07.1989 bis 24.08.1989 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 25.08.1989 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Rat der Stadt hat am 23.11.89 nach § 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 24.11.1989 Der Oberstadtdirektor
Oberbürgermeister
Halm
Ratsmitglied

Der Bebauungsplan Scha 115 ist der Höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach Abschluß der nachbaulichrechtlichen Prüfung angezeigt worden. Mit Verfügung vom 15.03.90 Az. 35.2.4.-Do-3/90 hat der Regierungspräsident Arnsberg nach Abschluß der nachbaulichrechtlichen Prüfung mit der Verfügung vom 15.03.90 Az. 35212.4.-Do-3/90 hat die Höhere Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - mit Verfügung vom 15.03.90 Az. 35212.4-Do-3/90 hat die Höhere Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach Abschluß der nachbaulichrechtlichen Prüfung mit der